

me sten Rechten wieder. C kann das Edikt Rothars, ebenso dieses den Verfasser von C beeinflusst haben — irgend ein Beweis ist nach keiner Richtung geführt; am allerwenigsten zu Gunsten eines hohen Alters von A. Es ist unmöglich, auf solchen Argumenten eine Ausgabe aufzubauen.

d. Schliesslich die Verwandtschaft mit dem westgotischen Recht. Krammer weist (S. 117) darauf hin, dass die Rechtssätze der Schüttung in der Lex Salica (B tit. 9, A tit. 10) mit denen in der Lex Visig. (VIII, 3) übereinstimmen, und schliesst daran die Vermutung, dass A aus der Lex Visig. bzw. aus dem Euricianus die Reihenfolge, wonach auf den Baumfrevel (Visig. VIII, 3, § 1—4) die Schüttung folgt, übernommen habe, und dass A durch die in der Lex Visig. folgenden Stücke von den Bienen dazu angeregt worden sei, die Bienen im Anschluss an die Bäume zu behandeln. Hieraus folge, dass A der älteste Text sei.

Auch diesen Vermutungen und Schlussfolgerungen kann ich nicht beitreten. Man mag zunächst zugeben, dass die Schüttungsbestimmungen des salischen und westgotischen Rechts zusammenhängen. Absolut sicher ist auch das nicht. Denn schon die oberflächlichste Betrachtung beider Quellen lehrt, dass zwar einige — sehr einfache — Tatbestände ähnlich oder fast gleich formuliert sind und dass der Inhalt der Rechtssätze enge Verwandtschaft zeigt, dass aber andererseits die ganze formelle Darstellung und Betrachtungsweise (in der Lex Salica einfache Strafsatzungen, in der Antiqua eine Schilderung des ganzen Rechtsvorgangs) höchst verschiedenartig sind. Wenn man bedenkt, dass das Schüttungsrecht überhaupt etwas gemeingermanisches ist (vgl. v. Amira, Nordg. Oblig. Recht 2, S. 256 ff.), so kann es nicht Wunder nehmen, wenn Aehnlichkeiten in den verschiedenen Volksrechten auftauchen. An materielle Rezeption braucht man in diesem Falle keineswegs sofort zu denken, wenn man nicht überhaupt das Vorhandensein gemeingermanischer Rechtsgewohnheiten leugnen will; zudem schimmert ein älterer Rechtszustand (Tötungsrecht) in der Lex Salica durch. Es könnte sich nur darum handeln, dass der Euricianus oder eine abgeleitete Quelle bei der Abfassung der Lex Salica rein formell als Vorbild oder besser als Anhaltspunkt zur Formulierung gedient hätte. Das ist, wie gesagt, an sich betreffs der Schüttung denkbar. Es liegt aber gar kein Grund gegen die Brunnersche Meinung (RG. I² S. 438 n. 40) vor, dass dieser Einfluss sich schon beim Archetyp B gel-